

Newsletter 2021/57

COVID-19 und Immobiliendienstleistungen – UPDATE 15. November 2021 (5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung)

Am 15. November 2021 ist die 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (5. COVID-19-SchuMaV) in Kraft getreten. Die neue Rechtslage ist Anlass für ein neuerliches Update zur Einwirkung der Corona-Schutzmaßnahmen auf Immobiliendienstleistungen.

- **Angelpunkt der neuen Rechtslage ist eine „Lockdown für Ungeimpfte“: Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, dürfen nur mehr aus bestimmten Gründen den eigenen privaten Wohnbereich verlassen.**
- **Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen – von bestimmten Betrieben mit Versorgungsfunktion abgesehen – nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen. Dies gilt auch für Immobiliendienstleistungen, wie insbesondere Objektbesichtigungen.**
- **Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs gilt für Kunden in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maskenpflicht.**
- **Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen.**
- **Personen ohne 2G-Nachweis sind von der Teilnahme an Eigentümerversammlungen in Präsenzform ausgeschlossen. Zurzeit ist aber aufgrund der infektiologischen Situation die Abhaltung von Eigentümerversammlungen in Präsenzform ohnehin nicht empfehlenswert.**
- **Für die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen in Wohnhausanlagen besteht die Verpflichtung zum 2G-Nachweis sowie zur Kontaktdatenerhebung.**
- **Verschärfungen können sich aus länderspezifischen Regeln und (durchaus möglichen) weiteren Maßnahmen auf Bundesebene aufgrund des infektiologischen Geschehens ergeben.**

Erfahren Sie im folgenden Newsletter alle wichtigen aktuellen Informationen zur Ausübung der Immobilienberufe seit 15. November 2021.

▪ **GRUNDLAGE UND ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER 5. COVID-19-SCHUMAV**

Die **5. COVID-19-SchuMaV**¹ wurde auf der Grundlage der §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1, 4a Abs 1, 5

Abs 1 und 6 Abs 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG²) sowie des § 5c Epidemiegesetz³ verordnet. Sie ist am **15. November 2021** in Kraft getreten⁴ und grundsätzlich **bis Ablauf des 24. November 2021 befristet**.⁵

¹ BGBl II 2021/465.

² BGBl I 2020/12, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/183.

³ BGBl 1950/186, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/183.

⁴ Gleichzeitig ist die 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung (3. COVID-19-MV, BGBl II 2021/441 idF BGBl II 2021/459) außer Kraft getreten.

⁵ § 24 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV.



Die 5. COVID-19-SchuMaV nimmt die „**Stufe 5**“ des **Corona-Stufenplans** der **Bundesregierung** (vorgesehen für eine Auslastung der Intensivstationen mit COVID-19-Patienten im Ausmaß von 30 Prozent bzw 600 belegten Intensivbetten) vorweg.

Der vorliegende Newsletter bietet vor dem Hintergrund der neuen Rechtslage ein erneutes **Update zur aktuellen Situation** für Immobiliendienstleister, deren Mitarbeiter und Kunden und spricht daher jene Teile der 5. COVID-19-SchuMaV an, die hierfür von Interesse sind.⁶

- **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VORBEMERKUNGEN – PFLICHT ZUM TRAGEN EINER (FFP2-)MASKE; NACHWEIS EINER GERINGEN EPIDEMIOLOGISCHEN GEFAHR; BETRETEN**

Als **Maske** im Sinne der 5. COVID-19-SchuMaV gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (**FFP2-Maske**) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.⁷

Die in der Verordnung geregelte **Pflicht zum Tragen einer (FFP2-)Maske** gilt ua nicht:

- Für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine **sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine

sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.⁸ Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.⁹

- Für **Schwangere**, wobei diese stattdessen eine **sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen haben.¹⁰
- Für **Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr**. Diese dürfen auch eine **den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** tragen.¹¹
- Für **Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr** besteht **weder eine Pflicht zum Tragen einer (FFP2-)Maske noch eine Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung**.¹²

Bezüglich des **Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr** im Sinne der 5. COVID-19-SchuMaV gilt Folgendes:

- Als „**1G-Nachweis**“ gilt ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und

⁶ Die Aufbereitung der vorliegenden aktuellen Information zu COVID-19 erfolgte in gewohnter und bewährter Art in enger Abstimmung mit dem Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder. Mein ausdrücklicher Dank für die Zusammenarbeit gilt wie immer dessen Geschäftsführerin Frau **Ursula Pernica**.

⁷ § 1 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV.

⁸ Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht.

⁹ § 20 Abs 4 Z 7 5. COVID-19-SchuMaV.

¹⁰ § 20 Abs 6 5. COVID-19-SchuMaV.

¹¹ § 20 Abs 5 Halbsatz 2 5. COVID-19-SchuMaV.

¹² § 20 Abs 5 Halbsatz 1 5. COVID-19-SchuMaV.



Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,

- **Impfung** ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - **weitere Impfung**, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Zweitimpfung oder Impfung mindestens 120 Tage (bzw zwischen dieser und einer Impfung mit Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, mindestens 14 Tage) verstrichen sein müssen.¹³
- Als „**2G-Nachweis**“ gilt
 - ein **Nachweis gemäß 1G**,
 - ein **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARSCoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
 - ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-

CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.¹⁴

- Als „**2,5G-Nachweis**“ gilt
 - ein **Nachweis gemäß 2G** oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (**PCR-Test**), dessen Abnahme **nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf**.¹⁵
- Als „**3G-Nachweis**“ gilt
 - ein **Nachweis gemäß 2,5G** oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme **nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf**.¹⁶

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises im erwähnten Sinn gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.¹⁷

Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten nicht für Personen, die über keinen Genesungsnachweis oder Absonderungsbescheid verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und Schwangere. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen.¹⁸

¹³ § 1 Abs 2 Z 1 5. COVID-19-SchuMaV.

¹⁴ § 1 Abs 2 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV.

¹⁵ § 1 Abs 2 Z 3 5. COVID-19-SchuMaV. Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBl II 2021/374 (Corona-Testpass; „Ninja-Pass“) ist im Hinblick auf schulpflichtige Personen einem 2G-

Nachweis gleichgestellt (§ 1 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV).

¹⁶ § 1 Abs 2 Z 4 5. COVID-19-SchuMaV. Antigentests zur Eigenanwendung (Wohnzimmertests) finden keine Anerkennung mehr.

¹⁷ § 20 Abs 7 5. COVID-19-SchuMaV.

¹⁸ § 20 Abs 10 5. COVID-19-SchuMaV.



Privileg für „Erstimpfer“ im Zusammenhalt mit einem PCR-Test: Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises und die Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.¹⁹

Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Personen, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungs-spezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann. Sofern diese Personen über einen anderen Nachweis im erwähnten Sinn verfügen, bleibt deren Vorlagepflicht unberührt.²⁰

Sofern in der 5. COVID-19-SchuMaV ein **Nachweis** im erwähnten Sinn vorgesehen ist, ist dieser **für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten**. Der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. **Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen**

enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 18 5. COVID-19-SchuMaV ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.²¹

Als **Betreten** im Sinne der 5. COVID-19-SchuMaV gilt **auch das Verweilen**.²²

▪ **AUSGANGSREGELUNG („LOCKDOWN FÜR UNGEIMPFT“)**

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung **sind für Personen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr, die über keinen 2G-Nachweis verfügen**²³, **das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:**

- **Abwendung einer unmittelbaren Gefahr** für Leib, Leben und Eigentum²⁴,
- **Betreuung von und Hilfeleistung** für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten²⁵,
- **Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens**, wie insbesondere
 - der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kindern und Geschwistern), einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird (Kontakte in

¹⁹ § 20 Abs 11 5. COVID-19-SchuMaV.

²⁰ § 20 Abs 8 5. COVID-19-SchuMaV.

²¹ § 1 Abs 5 5. COVID-19-SchuMaV.

²² § 19 5. COVID-19-SchuMaV unter Hinweis auf § 1 Abs 2 COVID-19-MG.

²³ Die Ausnahme für Personen mit 2G-Nachweis und Kinder bis zum vollendeten Lebensjahr ergibt sich aus § 2 Abs 4 5. COVID-19-SchuMaV.

²⁴ § 2 Abs 1 Z 1 5. COVID-19-SchuMaV.

²⁵ § 2 Abs 1 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV.



diesem Sinn dürfen aber nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist²⁶),

- die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
- die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
- die **Deckung eines Wohnbedürfnisses**,
- die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
- die Versorgung von Tieren²⁷,
- **berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke**, sofern dies erforderlich ist²⁸,
- **Aufenthalt im Freien** alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Lebenspartner, engsten Angehörigen und einzelnen wichtigen Bezugspersonen (Kontakte in diesem Sinn dürfen aber nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist²⁹) **zur körperlichen und psychischen Erholung**³⁰,
- zur **Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen**, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und

an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit³¹,

- zur **Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen** und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie³²,
- zum Zweck des **Betretens von Kundenbereichen bestimmter Betriebsstätten, sowie von bestimmten Orten und Einrichtungen** (wie zB öffentliche Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Notfall-Dienstleistungen, Tankstellen, Banken, Postdiensteanbieter, öffentlicher Verkehr, Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske, KFZ- und Fahrradwerkstätten, Krankenanstalten, Kuranstalten, Schulen, Universitäten etc; Ausnahmen bestehend auch für die Abholung vorbestellter Waren sowie vorbestellter Speisen und Getränke)³³,
- zur **Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften** (wie zB Begräbnisse, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien bzw juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist etc)³⁴.

²⁶ § 2 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV.

²⁷ § 2 Abs 1 Z 3 5. COVID-19-SchuMaV.

²⁸ § 2 Abs 1 Z 4 5. COVID-19-SchuMaV.

²⁹ § 2 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV.

³⁰ § 2 Abs 1 Z 5 5. COVID-19-SchuMaV.

³¹ § 2 Abs 1 Z 6 5. COVID-19-SchuMaV.

³² § 2 Abs 1 Z 7 5. COVID-19-SchuMaV.

³³ § 2 Abs 1 Z 8 5. COVID-19-SchuMaV iVm § 5 Abs 2, § 6 Abs 5 und 6, § 7 Abs 3, § 8 Abs 4, § 9 Abs 6, § 11 Abs 1a und 4, § 12 Abs 1 und 2 und § 20 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2.

³⁴ § 2 Abs 1 Z 9 5. COVID-19-SchuMaV.



▪ **BETRETEN ÖFFENTLICHER ORTE: FFP2-MASKENPFLICHT FÜR ÖFFENTLICHE ORTE IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN**

Beim **Betret**en öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (wie etwa auch unterirdischen Passagen³⁵) ist

- eine **(FFP2-)Maske zu tragen**.³⁶

▪ **KUNDENBEREICHE VON BETRIEBSSTÄTTEN: 2G-NACHWEISPFLICHT UND FFP2-MASKENPFLICHT FÜR KUNDEN**

Im Folgenden werden **die allgemeinen Regeln für Betriebsstätten und den darin praktizierten Kundenverkehr dargestellt**. Auf die Darstellung der für die Ausübung des Immobilienreuehandgewerbes und vergleichbarer Berufe nicht einschlägigen speziellen Regeln der 5. COVID-19-SchuMaV – wie zB für körpernahe Dienstleister, für die Gastronomie, für Beherbergungsbetriebe, für Krankenanstalten oder für die Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsleistungen – wird verzichtet.

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.³⁷

Das gilt aber nicht für bestimmte Betriebsstätten mit besonderer Versorgungsfunktion, wie zB öffentliche Apotheken, Lebensmittelhandel, Drogerien, Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, Notfall-Dienstleistungen, Tankstellen, Banken, Postdiensteanbieter, öffentlicher Verkehr, Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske, KFZ- und

Fahrradwerkstätten sowie für die Abholung vorbestellter Waren.³⁸

Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen)

- haben **Kunden in geschlossenen Räumen eine (FFP2-)Maske zu tragen** (wenngleich sie geimpft oder genesen sein müssen).³⁹

Grundsätzlich ist es angezeigt, die Prämissen für den Betrieb von Betriebsstätten **auch auf Dienstleistungen außerhalb von Betriebsstätten anzuwenden**. Damit gilt analog § 5 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV die **Verpflichtung der Kunden zur Erbringung eines 2G-Nachweises** und analog § 5 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV die **Verpflichtung der Kunden zum Tragen einer (FFP2-)Maske in geschlossenen Räumen** auch für Dienstleistungen außerhalb Betriebsstätten. Für das Ansteckungsrisiko kann es ja keinen Unterschied machen, ob eine Dienstleistung innerhalb oder außerhalb einer Betriebsstätte in Anspruch genommen wird. Angesprochen sind hier objektspezifische Dienstleistungen in geschlossenen Räumen am „Ort der Immobilie“. Im Zentrum der Überlegungen stehen hierbei insbesondere Objektbesichtigungen. Nennenswert sind aber auch andere Dienstleistungen außerhalb der Betriebsstätten, wie etwa Übergaben von Miet- und Kaufgegenständen, Zurückstellungen von Mietgegenständen, Hausbegehungen, Begutachtungen zur Erstellung von Kostenvoranschlägen für Arbeiten, „Objektaufnahmen“ uvm.

³⁵ Stiegenhäuser in Wohnhausanlagen gelten mangels allgemeiner Zugänglichkeit nicht als öffentliche Orte.

³⁶ § 3 5. COVID-19-SchuMaV. Auch bei der Benutzung von Taxis und taxiähnlichen Betrieben, Massenbeförderungsmitteln und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen,

Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist in geschlossenen Räumen eine (FFP2-)Maske zu tragen (§ 4 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV).

³⁷ § 5 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV.

³⁸ § 5 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV.

³⁹ § 5 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV.



Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der **Inanspruchnahme von Dienstleistungen seitens der Kunden auch die geltenden Ausgangsbeschränkungen im Wege stehen können**: So kann etwa die Besichtigung von Wohnräumen, die der Deckung von Wohnbedürfnissen dienen, ebenso unter eine Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen subsumiert werden⁴⁰ wie die Besichtigungen von Geschäfts- und Gewerbeimmobilien⁴¹ (was aber im Hinblick auf die dann immer noch geltende 2G-Regel wertlos sein dürfte, es sei denn, man nimmt aufgrund der „Notwendigkeit“ der Dienstleistung analog § 5 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV auch eine Ausnahme von der 2G-Regel an), nicht aber die Besichtigung von Freizeit- oder Vorsorgeobjekten. Ebenso wenig wird ein Kunde etwa das Haus verlassen dürfen, um ein Maklerbüro aufzusuchen und sich dort über Angebote an Freizeit- und Vorsorgeobjekten zu informieren etc.

- **ORT DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT (ARBEITSORTE WIE KUNDENBEREICHE, BÜROS, MITARBEITERBEREICHE ETC): 3G-NACHWEISPFlicht FÜR MITARBEITER MIT PHYSISCHEM KONTAKT ZU ANDEREN PERSONEN**

Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen. Nicht als Kontakte in diesem Sinne gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.⁴²

Ein 3G-Nachweis ist im Sinne dieser Regelungen dann verpflichtend, wenn am

Arbeitsort Personenkontakt nicht ausgeschlossen werden kann (zB zu Kunden, Mitarbeitern, Vorgesetzten, Lieferanten). Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn ein Zusammentreffen mit anderen Personen in Gemeinschaftseinrichtungen oder im Rahmen von Veranstaltungen oder Sitzungen nicht ausgeschlossen werden kann. Direkter physischer Körperkontakt ist nicht erforderlich. Es kommt nicht darauf an, ob Personen an einzelnen Arbeitstagen tatsächlich auf andere Personen treffen. Wenn die Möglichkeit im Allgemeinen besteht, muss ein 3G-Nachweis erbracht werden. Dies bedeutet, dass die 3G-Pflicht **etwa auch für Hausbesorger und Hausbetreuer** gilt, und zwar nicht nur dann, wenn sie in Teams arbeiten, sondern auch im Hinblick darauf, dass damit gerechnet werden muss, dass sie in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Hausbewohnern zusammentreffen.

Diese 3G-Pflicht **gilt auch für das Betreten auswärtiger Arbeitsstellen** gemäß § 2 Abs 3 letzter Satz ASchG⁴³ (das sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden), mit Ausnahme solcher im eigenen privaten Wohnbereich.⁴⁴

Spezialinformation der WKO für Unternehmen zur 3G-Pflicht am Arbeitsplatz sind unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> abrufbar.

Der Inhaber eines **Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern** hat einen **COVID-19-Bauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.⁴⁵

⁴⁰ § 2 Abs 1 Z 3 lit d 5. COVID-19-SchuMaV.

⁴¹ § 2 Abs 1 Z 4 5. COVID-19-SchuMaV.

⁴² § 10 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV. Die Übergangsregel in § 19 Abs 10 3. COVID-19-MV, wonach Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber noch keinen 3G-Nachweis benötigten, sofern

sie am Arbeitsort durchgehend eine (FFP2-)Maske trugen, ist mit Ablauf des 14. November 2021 ausgelaufen.

⁴³ BGBl 1994/450.

⁴⁴ § 10 Abs 4 5. COVID-19-SchuMaV.

⁴⁵ § 10 Abs 5 5. COVID-19-SchuMaV.



Das **COVID-19-Präventionskonzept** als ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 hat insbesondere zu enthalten:

- Spezifische Hygienemaßnahmen.
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen.
- Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken.
- Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen.
- Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Aufsicht der Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung.⁴⁶

Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.⁴⁷

Ein **Musterpräventionskonzept der WKO** ist unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html> abrufbar.

Auch **weitere Corona-Infos für Unternehmen** finden Sie immer auf <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>.

⁴⁶ § 1 Abs 6 5. COVID-19-SchuMaV.

⁴⁷ § 1 Abs 7 5. COVID-19-SchuMaV.

⁴⁸ § 13 5. COVID-19-SchuMaV.

- **EIGENTÜMERVERSAMMLUNGEN: „LOCK-DOWN FÜR UNGEIMPFT“; 2G-NACHWEIS BEI MEHR ALS 25 PERSONEN; ANZEIGEPFLICHT SOWIE COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT UND COVID-19-BEAUFTRAGTER BEI MEHR ALS 50 PERSONEN; KONTAKT-DATENERHEBUNG**

Die Regelungen der Verordnung über Zusammenkünfte⁴⁸ gelten nun auch wieder für Eigentümerversammlungen.

Nachdem nach der mit Ablauf des 14. November 2021 außer Kraft getretenen 3. COVID-19-MV von den Regelungen über Zusammenkünfte ua Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen schlechthin ausgenommen waren⁴⁹, zielt nunmehr die **Ausnahme für Organe juristischer Personen nur auf unaufschiebbare Zusammenkünfte** ab, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist⁵⁰. Meines Erachtens sind **Eigentümerversammlungen nicht als „unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen“ zu qualifizieren**, sodass die Ausnahmebestimmung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Als „unaufschiebbar“ werden nämlich nur jene Zusammenkünfte bezeichnet werden können, die für den Fortbestand der juristischen Person bzw die Aufrechterhaltung des Betriebs der juristischen Person unabdingbar sind. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Organwalter bestellt, Voranschläge genehmigt oder sonstige wichtige Entscheidungen getroffen werden müssen und hierfür das betreffende Organ aufgrund gesetzlicher bzw statutarischer Regeln zusammentreten muss. Dies ist bei Eigentümergemeinschaften im Wohnungseigentum nicht der Fall, weil sämtliche Entscheidungen auch abseits von

⁴⁹ § 12 Abs 6 Z 6 3. COVID-19-MV.

⁵⁰ § 13 Abs 1 Z 5 5. COVID-19-SchuMaV.



Eigentümerversammlungen (insbesondere im Wege schriftlicher Beschlussfassungen) getroffen werden können.⁵¹ Nun mag zwar eingewendet werden, dass die Abhaltung einer Eigentümerversammlung schon von Gesetzes wegen grundsätzlich alle zwei Jahre stattfinden müsse⁵², nur macht diese gesetzliche Bestimmung (die die krisenhafte Situation rund um eine über uns hereinbrechende Pandemie und die durch sie verursachte akute Bedrohung unseres Gesundheitssystems mangels Erwartung einer derartigen Krise gar nicht im Auge hatte) eine Eigentümerversammlung noch nicht zu einer „unaufschiebbaren“ Zusammenkunft. Die in Vorbereitung stehende WEG-Novelle 2022 sieht ja sogar eine ausdrückliche Regelung vor, wonach jene Eigentümerversammlungen, die – aufgrund des in § 25 Abs 1 Satz 1 WEG angeordneten Einberufungsintervalls von maximal zwei Jahren – im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt werden müssten, vom Verwalter jedoch wegen der COVID-19-Pandemie nicht einberufen wurden, binnen Jahresfrist nachgeholt werden müssen. Mit dieser „Nachholfrist“ wird klar zum Ausdruck gebracht, dass zurzeit Eigentümerversammlungen – ungeachtet der gesetzlichen Anordnung in § 25 Abs 1 Satz 1 WEG – gerade nicht unbedingt stattfinden müssen.

Damit sind **Eigentümerversammlungen** nur unter den folgenden **Voraussetzungen** zulässig:

- Bei Zusammenkünften mit **mehr als 25 Teilnehmern** darf der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorweisen.⁵³

⁵¹ Vgl hierzu § 24 Abs 1 Satz 1 WEG.

⁵² § 25 Abs 1 Satz 1 WEG; etwas anderes kann vereinbart oder von einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anteile beschlossen werden.

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat Zusammenkünfte mit **mehr als 50 Teilnehmern** spätestens eine Woche vorher **bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- Zweck der Zusammenkunft,
- Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.⁵⁴

- Bei Zusammenkünften von **mehr als 50 Personen** hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.⁵⁵

- Bei Eigentümerversammlungen wohl eher nur von theoretischer Bedeutung ist, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche für Zusammenkünfte

⁵³ § 13 Abs 3 Z 1 5. COVID-19-SchuMaV.

⁵⁴ § 13 Abs 3 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV.

⁵⁵ § 13 Abs 3 Z 4 5. COVID-19-SchuMaV.



mit **mehr als 250 Teilnehmern** eine **Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** einzuholen hat. Dabei sind die Angaben wie bei der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu machen und das Präventionskonzept vorzulegen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.⁵⁶

Ungeimpfte Personen, die über keinen Genesenenstatus verfügen, sind von der Teilnahme an Eigentümerversammlungen in Präsenzform ausgeschlossen. Das ergibt sich meines Erachtens nicht nur aus der expliziten 2G-Regel für Versammlungen mit mehr als 25 Personen, sondern auch schon aus der Ausgangsregelung, wonach Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur aus bestimmten Gründen den eigenen privaten Wohnbereich verlassen dürfen. Diesbezüglich privilegiert ist aber nur die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 13 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV (wie etwa unaufschiebbare Zusammenkünfte von juristischen Personen), nicht aber die Teilnahme an anderen Zusammenkünften (wie eben an den Eigentümerversammlungen als durchaus aufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen). Die Frage, ob es sich hierbei um eine unzulässige Beschränkung der Mitwirkungs- und Äußerungsrechte der Wohnungseigentümer ohne 2G-Nachweis handelt, wird – vor dem Hintergrund der emotional durchaus aufgeladenen und bereits an einen „Glaubenskrieg“ erinnernden Debatte zum Thema Corona-Schutzimpfung – naturgemäß unterschiedlich beantwortet werden. Sie mag aber ohnehin auf sich beruhen, weil **zurzeit schon aufgrund der äußerst angespannten infektiologischen Situation und des Gebots der Kontaktreduzierung die Abhaltung von**

Eigentümerversammlungen in Präsenzform ohnehin nicht empfehlenswert ist.

Es sei nochmals darauf verwiesen, dass die Nichtdurchführung von Eigentümerversammlungen rechtlich vertretbar ist, und seitens der Eigentümergemeinschaft alle wichtigen Entscheidungen auch in schriftlicher Form getroffen werden können. Im Interesse der Aufrechterhaltung des Kommunikationsflusses spricht – neben einer Intensivierung des Rundschreibenwesens – auch nichts gegen die Durchführung informeller Videokonferenzen. Diese vermögen aber in formeller Hinsicht die gesetzlichen Eigentümerversammlungen nicht zu ersetzen, es sei denn, alle Wohnungseigentümer erklären sich mit der Abhaltung einer Eigentümerversammlung in digitaler Form einverstanden.

Sollten dessen ungeachtet Eigentümerversammlungen stattfinden, **ist der für die Eigentümerversammlung Verantwortliche** (in der Regel also der Verwalter) **verpflichtet, von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten** (somit also den teilnehmenden Wohnungseigentümern), **zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung**

- **Vor- und Familiennamen und**
- **die Telefonnummer und – sofern vorhanden – die E-Mail-Adresse**

zu erheben. Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen (man denke an gemeinsam teilnehmende Eigentümerpartner), ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.⁵⁷ Der Verpflichtete hat die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens des Versammlungsortes und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen.⁵⁸

⁵⁶ § 13 Abs 3 Z 3 5. COVID-19-SchuMaV.

⁵⁷ § 18 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV.

⁵⁸ § 18 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV.



Der Verpflichtete

- hat **der Bezirksverwaltungsbehörde** gemäß § 5 Abs 3 EpidemieG⁵⁹ **auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen**⁶⁰,
- darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln (eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig)⁶¹,
- hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete **Datensicherheitsmaßnahmen** zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind⁶² und
- hat die **Daten für die Dauer von 28 Tagen** ab dem Zeitpunkt der Zusammenkunft **aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw zu vernichten**⁶³.

Zumal über Eigentümerversammlungen und insbesondere auch über die daran teilnehmenden Personen gemäß § 25 Abs 2 WEG ohnehin Niederschriften aufzunehmen sind, **werden die Anforderungen im Hinblick auf die Erhebung von Kontaktdaten in aller Regel keine nennenswerte Mehrbelastung darstellen**, zumal die Verwalterin/der Verwalter für gewöhnlich ohnehin über die in der 5. COVID-19-SchuMaV angesprochenen Kontaktdaten (Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse) verfügt. Die Verpflichtung zur Datenlöschung ist im vorliegenden Zusammenhang weitgehend obsolet, zumal Vor- und Familiennamen der betreffenden Personen in die Niederschrift aufzunehmen sind und die Verwalterin/der

⁵⁹ BGBl 1950/186, zuletzt geändert durch BGBl I 2021/183.

⁶⁰ § 18 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV.

⁶¹ § 18 Abs 4 5. COVID-19-SchuMaV.

⁶² § 18 Abs 5 5. COVID-19-SchuMaV.

⁶³ § 18 Abs 5 5. COVID-19-SchuMaV.

Verwalter die Kontaktdaten der Wohnungseigentümer ja schon auf der Grundlage der Verwaltungsmandats zu Zwecken der Liegenschaftsverwaltung speichern und verarbeiten darf.

- **SPORT- UND FREIZEITANLAGEN IN WOHNHAUSANLAGEN: ZUTRITT UNTER BEACHTUNG DER „2G-REGEL“; KONTAKTDATENERHEBUNG**

Für den **Betrieb von Bädern bzw Saunaanlagen sowie sonstigen Sport- und Freizeitanlagen** (wie zB Fitnessräumen und Indoorspielplätzen) sind besondere in der 5. COVID-19-SchuMaV geregelte Schutzmaßnahmen zu ergreifen.⁶⁴

Bezüglich des Betriebs von Bädern stellt die 5. COVID-19-SchuMaV⁶⁵ auf das Bäderhygienegesetz⁶⁶ ab, das bei Wohnhausanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten zu Anwendung gelangt. Der Krisenstab COVID-19 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat auf Anfrage der WKO auch schon bestätigt, dass **die für Bäder und Einrichtungen nach dem Bäderhygienegesetz geltenden Bestimmungen auch für den privaten Wohnhausbereich mit mehr als fünf Wohneinheiten maßgeblich sind. Vor diesem Hintergrund muss angenommen werden, dass die für Sportstätten⁶⁷ und Freizeit- und Kultureinrichtungen⁶⁸ geltenden Bestimmungen der 5. COVID-19-SchuMaV auch für den Betrieb sonstiger Sport- und Freizeitanlagen gelten.**

Dies stellt an den Betreiber der jeweiligen Einrichtung (im WEG ist das die

⁶⁴ Siehe hierzu § 8 und § 9 5. COVID-19-SchuMaV.

⁶⁵ § 9 Abs 1 Z 2 5. COVID-19-SchuMaV.

⁶⁶ BGBl 1976/254.

⁶⁷ § 8 5. COVID-19-SchuMaV.

⁶⁸ § 9 5. COVID-19-SchuMaV.



Eigentümergeinschaft bzw im Mietrecht der vermietende Eigentümer) **eine Reihe von Anforderungen:**

- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten und Freizeiteinrichtungen darf Kunden zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen nur einlassen, wenn diese einen **2G-Nachweis** vorweisen.⁶⁹ Bei nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal (wie diese bei Einrichtungen in Wohnhausanlagen regelmäßig anzunehmen ist) ist der Nachweis nicht vorzuweisen, sondern lediglich für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.⁷⁰
- Der Betreiber hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen.⁷¹

Betreiber von Einrichtungen gemäß Bäderhygienegesetz müssen ihre Verpflichtungen gemäß § 13 Bäderhygienegesetz (Beschaffenheit und Instandhaltung der Anlagen zur Gewährleistung eines hygienisch einwandfreien Betriebs; Erlassung einer Badeordnung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes und der Hygiene) im Hinblick auf die besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 evaluieren sowie ihre Maßnahmen und die Badeordnung entsprechend dem Stand der Wissenschaft adaptieren.⁷²

- Die Regeln über die **Kontaktdatenerhebung** (siehe oben unter „Eigentümerversammlungen“)

⁶⁹ § 8 Abs 2 bzw § 9 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV.

⁷⁰ § 20 Abs 9 5. COVID-19-SchuMaV.

⁷¹ § 8 Abs 3 bzw § 9 Abs 4 5. COVID-19-SchuMaV.

gelten auch für den Betrieb von Bädern sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen.⁷³

Die Sinnhaftigkeit der Anwendung der für Sportstätten sowie Freizeit- und Kultureinrichtungen geltenden Bestimmungen der 5. COVID-19-SchuMaV auf private Wohnhausanlagen ist nicht zuletzt aufgrund der administrativen Probleme, die damit aufgeworfen werden, schon ganz grundsätzlich in Frage zu stellen. Gleichzeitig ist sie natürlich zu akzeptieren und eine bestmögliche Umsetzung der Verpflichtungen des jeweiligen Betreibers zu gewährleisten. Bei Anlagen in Wohnhäusern, die autonom von den Wohnungseigentümern und Mietern ohne Anwesenheit eines gewerblichen Betreibers genutzt werden, kann meines Erachtens der einzig sinnvolle Weg nur darin bestehen,

- **den Wohnungseigentümern und Mietern als Nutzer der betreffenden Einrichtungen die Verpflichtung zum 2G-Nachweis klar zu kommunizieren** (durch individuelle Übersendung, aber auch durch deutlich gekennzeichnete Aushänge im Eingangsbereich zu den betreffenden Einrichtungen),
- **an die Verantwortung der Nutzer für die Einhaltung der Verordnung zu appellieren und**
- **Kontrollen durch den Betreiber, durch vom Betreiber beauftragte Personen bzw Unternehmen oder auch durch die Behörde in Aussicht zu stellen.**

Die **Kontaktdatenerhebung** wird etwa

- durch ein **Online-Anmeldesystem bzw im Wege von Anmeldungen per E-Mail** (beispielsweise an den Verwalter oder eine von ihm beauftragte Person oder ein von ihm beauftragtes

⁷² § 9 Abs 3 5. COVID-19-SchuMaV.

⁷³ § 18 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV.



Unternehmen, wobei in erster Linie an den Hausbetreuer oder das Unternehmen zu denken ist, der bzw. das die betreffende Einrichtung betreut) und/oder

- durch einen **Einwurfkasten in der Einrichtung selbst**, in welchen die Nutzer schriftlich die nach der 5. COVID-19-SchuMaV erforderlichen Daten (Vor- und Familiennamen, Telefonnummer und – wenn vorhanden – die E-Mail-Adresse⁷⁴ sowie Datum und Uhrzeit des Betretens der jeweiligen Einrichtung⁷⁵) zu deponieren haben (das Unternehmen, das die Einrichtung betreut, kann dann die deponierten Daten sammeln und aufbewahren), bewerkstelligt werden können.

▪ **LÄNDERSPEZIFISCHE VERSCHÄRFUNGEN; AUSBLICK**

Die **vorliegenden Informationen** können nur eine **Momentaufnahme** darstellen und gelten überdies mit der Einschränkung, dass die **Möglichkeit regionaler Zusatzregelungen** besteht, von der die Bundesländer auch regelmäßig Gebrauch machen.

Eine Übersicht über die jeweils geltenden **regionalen Zusatzregelungen** finden sie unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus> > *Aktuelle Maßnahmen*.

Änderungen der aktuellen Regelungen können sich zudem aufgrund weiterer Anspannungen der infektiologischen Lage auch auf Bundesebene recht rasch ergeben.

⁷⁴ § 18 Abs 1 5. COVID-19-SchuMaV.

⁷⁵ § 18 Abs 2 5. COVID-19-SchuMaV.